

# Satzung des Vereins

## **a r t i s s e**

### **Präambel**

Mit der Inbetriebnahme des Merzhauser Bürger/Kulturhauses verfügt die Gemeinde Merzhausen über einen Veranstaltungssaal, der kulturelle Veranstaltungen jeglicher Art (Konzerte, Theater, Kabarett, Kleinkunst, etc.) in attraktivem Rahmen und auf jedem Niveau ermöglichen wird.

In der Gemeinde Merzhausen besteht eine Vielzahl traditioneller Vereine. Für ein anderes Spektrum lebendiger Kultur **wie** z.B. Klassik/Jazz/Film/Kleinkunst/ Kabarett, die Literatur und die darstellenden Künste gab es bislang keine Interessenvertretung. Um diese Angebote zu bündeln, sowie Förderung und politische Unterstützung zuteil werden zu lassen, wurde im März 2009 der Verein **artisse** gegründet.

Der Verein versteht sich als Plattform für Künstler, Kulturschaffende und Kulturinteressierte. Einzelpersonen, Vereine, Organisationen, Institutionen und Firmen sind zur Mitarbeit eingeladen. Gemeinsam soll versucht werden, das kulturelle Leben in Merzhausen gerade auch im Hinblick auf die Möglichkeiten des neuen Bürger-/Kulturhauses in vielfältiger Weise zu fördern. Die kulturellen Angebote sollen auch das Interesse der Bürgerinnen und Bürger der benachbarten Stadt Freiburg, sowie des südlich gelegenen Umlands und insbesondere der Gemeinden des Hexentals finden.

Der Verein strebt die enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Gemeinde Merzhausen und den örtlichen Vereinen an.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "artisse". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V." Der Verein hat seinen Sitz in Merzhausen. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Soweit in dieser Satzung Personen in der männlichen Form angesprochen werden wird klargestellt, dass diskriminierungsfrei zugleich jeweils auch Frauen mit angesprochen sind. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins im Sinne der Präambel ist die **Förderung der Kunst und Kultur**, insbesondere durch Veranstaltungen im Bürger/Kulturhaus Merzhausen.

2. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

a)

eigene Kultur-Veranstaltungen wie Lesungen, Konzerte, insbesondere auch Klassik und Jazz, Film, Ausstellungen, Theater, Foren und Symposien, Vorträge.

b)

die Unterstützung von Nachwuchskünstlern aus allen Sparten

c)

die Mitwirkung beim Bündeln und Vermarkten des bestehenden Veranstaltungsangebotes in Abstimmung mit Gemeinde und Privatanbietern.

d)

das Bemühen öffentliche und private Gelder über Mitglieder, Spender und Sponsoren zu akquirieren und diese Geldmittel für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Vereins einzusetzen.

e) die Zusammenarbeit mit anderen kulturelle Arbeit leistenden Vereinen, Organisationen, Institutionen und Personen.

3. Zur Erreichung der Vereinsziele können für konkrete Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen gebildet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden / Präsidenten,
- b) dem 2. Vorsitzenden / Vizepräsidenten,
- c) dem Schriftführer,

- d) dem Kassierer,
- e) bis zu 4 Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden als jeweils Einzelvertretungsberechtigten vertreten. Neben dem Vorstand werden bis zu 2 Kassenprüfer gewählt.

### **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Kassenprüfer werden für jeweils ein Jahr gewählt.

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder via email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege einschließlich email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der obigen schriftlichen Einladung steht es gleich, wenn öffentlich, beispielsweise durch Veröffentlichung im örtlichen Anzeigebblatt unter Angabe der Tagesordnung unter Wahrung der Frist von 2 Wochen eingeladen wird.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schrift-führer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Merzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, vorzugsweise zur Förderung kultureller Aktivitäten im Sinne des Satzungszwecks zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 19. März 2009 errichtet / verabschiedet.

**Merzhausen, den 19. März 2009**